

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.01.1968

Geschäftszahl

0821/68

Rechtssatz

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nach § 3 FrPolG allein rechtfertigt noch nicht die Verhängung der Schubhaft im Sinne des § 5 Abs 1 FrPolG.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1968:1968000821.X05